Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Kärnten 1998/09/22 KUVS-467/3/98

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.09.1998

Rechtssatz

Wer die mittels beleuchtetem Anhaltestab abgegebenen Zeichen "Halt" eines Organes der Straßenaufsicht nicht beachtet, indem er sein Fahrzeug nicht sofort anhält, ist verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at